# Die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)

Stephanie Maurer Hochschule Bochum Studiengang Internationales Management (2. Fachsem.) November 2010

#### 1. Grundlagen

- Definition
- Hintergrund
- Rechtsgrundlage
- Anwendungsbereich und Zweck
- Besteuerung

#### 2. Verfassung der EWIV

- Gründung
- Innenverhältnis
- Außenverhältnis
- 3. Beendigung
- 4. Praxis
  - Vor- und Nachteile
  - Beispiele
- 5. Quellen

#### **Definition**

- auf dem Gemeinschaftsrecht basierende Personengesellschaft
- Erleichterung und Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit
- gilt als Handelsgesellschaft § 1 EWIV-AusfG
- ermöglicht Zusammenschluss von Personen mit Sitz in verschiedenen EU-Ländern
  - Betrieb eines gemeinsame Unternehmens

1. Grundlagen 2. Verfassung 3. Beendigung 4. Praxis 5. Quellen

## Hintergrund

- rechtliches Vorbild:
  französische g.i.e (groupement d'intérêt économique)
  - Instrument zwischenbetrieblicher Kooperation
- erster Vorschlag in der EG, eine gleiche Rechtsform auf EG-Ebene einzuführen: Anfang der 70er Jahre
- Einigung auf bestimmte Grundregeln
  - Verweisungen auf das nationale Recht des Sitzstaates

1. Grundlagen 2. Verfassung 3. Beendigung 4. Praxis 5. Quellen

# Rechtsgrundlage

- 1. EU-Recht
- 2. Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 → EG-VO
- 3. Nationales Ausführungsgesetz → EWIV-AusfG
- 4. OHG §§ 105 ff. HGB
- 5. GbR §§ 705 ff. BGB

1. Grundlagen 2. Verfassung 3. Beendigung 4. Praxis 5. Quellen

# **Anwendungsbereich und Zweck**

- Tätigkeit muss in Zusammenhang mit Tätigkeit ihrer Mitglieder stehen
  - → Hilfstätigkeit: erleichtern, unterstützen, verbessern (Art. 3)
  - innerhalb Schranken des Art. 3 sind Einsatzmöglichkeiten unbegrenzt
- Hintergrund: Schaffung eines rechtlichen Rahmens für grenzüberschreitende Kooperationen
  - setzt mittel- bis langfristige Perspektiven der Partner für ihre Kooperation voraus
- Mitglieder müssen nicht gleiche oder nur ähnliche Tätigkeit ausüben

1. Grundlagen 2. Verfassung 3. Beendigung 4. Praxis 5. Quellen

# Ausdrückliche Tätigkeitsverbote

- Art. 3 Abs. 2 a) e)
  - Konzernleitungsverbot
  - Holdingverbot
  - mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen
  - Darlehensverbot
  - Beteiligung an einer anderen EWIV

1. Grundlagen 2. Verfassung 3. Beendigung 4. Praxis 5. Quellen

## **Besteuerung**

- Ergebnisbesteuerung bei den Mitgliedern, die eventuelle Überschüsse bekommen müssen aber: Rücklagenbildung (Reservefonds) möglich
- nicht einkommens-/ körperschaftssteuerpflichtig, nicht gewerbesteuerpflichtig
  - → erwägenswerte Gesellschaftsform in Ländern mit hohen Unternehmensteuersätzen, da sie
  - als Personengesellschaft nicht publizitätspflichtig ist
  - in der Regel nicht bilanziert werden muss (umstritten)
  - insgesamt keine Unternehmenssteuern anfallen
  - und Betriebsausgaben abgesetzt werden können

1. Grundlagen 2. Verfassung 3. Beendigung 4. Praxis 5. Quellen

## Gründung

- Schließung eines Gründungsvertrags (Art. 1 Abs. 2 S. 2)
  - zwischen min. zwei Gründungsmitgliedern aus verschiedenen EWR-Mitgliedstaaten
- Anmeldung der EWIV im Handelsregister
  - durch den Geschäftsführer (beim Notar)
  - mit der Eintragung ist die EWIV errichtet
- Gründungsvertrag besteht üblicherweise aus 16-30 Artikeln
- Kapital ist nicht erforderlich
- Mitglieder haften unbeschränkt und gesamtschuldnerisch in Subsidiärhaftung

1. Grundlagen 2. Verfassung 3. Beendigung 4. Praxis 5. Quellen

## Gründungsvertrag

- muss schriftlich verfasst sein
- minimaler Inhalt:
  - Name, Sitz, Unternehmensgegenstand, Angaben über die Mitglieder, Dauer
- Inhalt ist oft auch Näheres über Organe, Zusammenarbeit, Frage der Einlagen, Haftung usw.
- Vertragsfreiheit
  - weiterer Inhalt hängt ab vom Gebrauch, gegenüber der Verordnung abweichende oder zusätzliche Regelungen zu treffen (z.B. Sprache, Mediation)

1. Grundlagen 2. Verfassung 3. Beendigung 4. Praxis 5. Quellen

#### Sitz

- Sitz ist frei wählbar
  - ...muss in der Gemeinschaft gelegen sein
  - hat vor allem Bedeutung im Hinblick auf das für die EWIV und ihre Gründung anwendbare Recht
- Ort der Hauptverwaltung soll Ort der Haupttätigkeit eines der Mitglieder Art. 12
- Sitz kann über die Grenzen hinweg verlegt werden (in diesem Fall einstimmiger Beschluss der Mitglieder nötig)
- Niederlassungen sind auch in Drittstaaten möglich

1. Grundlagen 2. Verfassung 3. Beendigung 4. Praxis 5. Quellen

### Innenverhältnis

- 1. gemeinschaftlich handelnde Mitglieder
  - natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften
  - grenzüberschreitender Mitgliederkreis
    - → min. zwei Mitglieder in verschiedenen EU- oder EWR-Mitgliedstaaten
  - keine Grenze nach oben (außer in Irland und Griechenland mit max. 20 Mitgliedern)
  - Mitglieder aus Drittstaaten = "assoziierte Mitglieder"
    - haften nicht nach außen sondern nur im Innenverhältnis, und werden nicht im Handelsregister eingetragen

1. Grundlagen 2. Verfassung 3. Beendigung 4. Praxis 5. Quellen

#### Innenverhältnis

- Rechte
  - Stimmrecht Art. 17 Abs. 1
  - Sonstige
    - Recht, Auskünfte über die Geschäfte der Vereinigung zu erhalten; Einsicht in Bücher und Geschäftsunterlagen; Entnahmerecht; Anspruch auf Auseinandersetzungsguthaben
- Pflichten
  - Pflicht zur Verlustbeteiligung Art. 21 Abs. 2
  - Treuepflicht Art. 27 Abs. 2
  - Mitwirkungspflicht
- Aufgaben
  - z.B. Bestellung des Geschäftsführers, Regelung der Verteilung des Gewinns, Billigung des Jahresabschlusses

1. Grundlagen 2. Verfassung 3. Beendigung 4. Praxis 5. Quellen

### Innenverhältnis

- 2. Geschäftsführer
  - natürliche Person, muss nicht Mitglied sein
    - → Fremdorganschaft ist zulässig
  - durch Gründungsvertrag oder Beschluss bestellt
  - vertritt und verpflichtet EWIV gegenüber Dritten
  - hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden 5 EWIV-AusfG
    - Schweigepflicht
  - besondere Pflichten
    - Anmeldung im Handelsregister, Meldung neuer und ausgeschiedener Mitglieder
    - Buchführung und Aufstellung des Jahresabschlusses

1. Grundlagen 2. Verfassung 3. Beendigung 4. Praxis 5. Quellen

## Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

- einstimmiger Beschluss über die Aufnahme neuer Mitglieder
  Art. 26 Abs. 1 und assoziierter Mitglieder
- Aufnahme erfolgt durch Aufnahmevertrag
  - Haftung für Altschulden kann ausgeschlossen werden
- Gesellschaftsanteil kann übertragen werden Art. 22 Abs. 1
  - nach einheitlicher Zustimmung
- Ausscheiden nach Art. 27f., §§ 8f. AusfG durch
  - Kündigung, nach Maßgabe des Gründungsvertrags, Tod, gerichtlichen Beschluss, Wegfall der Gesellschaftervoraussetzungen
  - → EWIV besteht grundsätzlich fort

1. Grundlagen 2. Verfassung 3. Beendigung 4. Praxis 5. Quellen

## Außenverhältnis

- nationales Recht findet Anwendung
- den Mitgliedstaaten ist freigestellt, den Vereinigungen Rechtspersönlichkeit zu verleihen
- in Deutschland kann die EWIV so den Vorschriften der OHG unterstellt werden
  - § 105 HGB
  - keine juristische Person, aber rechtsfähig nach EU-Recht
- Vertretung nach außen durch Geschäftsführer

1. Grundlagen 2. Verfassung 3. Beendigung 4. Praxis 5. Quellen

## **Haftung**

- Mitglieder
  - haften gesamtschuldnerisch und unbeschränkt nach außen
    - in Subsidiarhaftung
- im Innenverhältnis kann nach der Vertragsfreiheit vorgegangen werden
- Geschäftsführer
  - nach innen: Schadensersatzpflicht bei Pflichtverletzung
    - 5 Abs. 2 EWIV-AusfG aber nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz
  - Handlung auf Weisung der Mitglieder
  - → Haftung entfällt

1. Grundlagen 2. Verfassung 3. Beendigung 4. Praxis 5. Quellen

## Beendigung

- Nichtigkeit
  - Verweisung auf anwendbares Recht
  - → Gründe für Nichtigkeit der OHG
- Auflösung durch Mitgliederbeschluss Art. 31 Abs. 1 S. 1
  - bestimmte Dauer abgelaufen oder anderer, im Gründungsvertrag vorhergesehener Auflösungsgrund
  - Unternehmensgegenstand erreicht/ wird nicht weiter verfolgt
  - z.B. wegen Zahlungsunfähigkeit oder Willen der Mitglieder
- Verstoß gegen Vorschriften
  - grenzüberschreitende Zusammensetzung Art. 4 Abs. 2, Sitz Art. 12 oder zulässiger Tätigkeitsbereich verletzt
- Auflösung führt zu Abwicklung (→ einzelstaatliches Recht)
  - in Deutschland gem. §§ 145 ff. HGB

1. Grundlagen 2. Verfassung 3. Beendigung 4. Praxis 5. Quellen

#### **Vor- und Nachteile**

#### Vorteile

- breite Anwendungspalette
  - einfache Gründung wenig Kosten, kein Kapital, änderungsfähiger Sitz (ohne Liquidation)
- Flexibilität
  - Vertragsfreiheit
- Gewinnbesteuerung bei Mitgliedern
  - Möglichkeit von Rücklagen
- betriebswirtschafliche Effizienz
  - →ideale Rechtsform zu Erzeugung von Synergieeffekten

#### **Nachteile**

- sorgfältige Formulierung und Abstimmung des Vertrages nötig
- einige Anwendungsmöglichkeiten ausgeschlossen oder problematisch
- Verwertung der Ergebnisse umständlich
- Verbot der Gewinnerzielung

1. Grundlagen 2. Verfassung 3. Beendigung 4. Praxis 5. Quellen

## Beispiele

- keine genaue Zahl bekannt
  - Schätzung August 2010: ca 2.100 auf EU-Ebene
  - höhere "Dunkelziffer"
- Beispiele
  - ARTE G.E.I.E.
  - European Federation of Harley Davidson Clubs (NL)

1. Grundlagen 2. Verfassung 3. Beendigung 4. Praxis 5. Quellen

## Quellen

- Gummert, H. (Hrsg.); Weipert, L. (Hrsg.): Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts. BGB-Gesellschaft, offene Handelsgesellschaft, PartG, EWIV, Band 1, 3. Aufl., Verlag C.H. Beck, München, 2009.
- Klunzinger, E. (1999): Lernbücher für Wirtschaft und Recht. Grundzüge des Gesellschaftsrechts, 11. Auflage, Verlag Vahlen, 1999.
- von der Heydt, K.-E.; Frhr. Von Rechenberg, W.-G. (HRSG) (1991): Die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung, Metzersche Verlagsbuchhandlung und Carl Ernst Poeschel Verlag GmbH, Stuttgart, 1991.
- Weindl, J. (1994): Europäische Gemeinschaft (EU). Institutionelles System, Binnemarkt sowie Wirtschafts- und Währungsunion auf der Grundlage des Maastrichter Vertrages, 2. Aufl., R. Oldenbourg Verlag, München, Wien, 1994.
- Zahorka, H.-J. (2010): Gründung und Betrieb einer EWIV (Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung) verfügbar unter: www.ewiv.eu
- www.ewiv.eu (Europäisches EWIV-Informationszentrum)

1. Grundlagen 2. Verfassung 3. Beendigung 4. Praxis 5. Quellen